



Zum 35. Jahrestag der Deutschen Einheit sowie zum 35-jährigen Bestehen der Kreispartnerschaften des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit den Landkreisen Trier-Saarburg und Kronach pflanzten am 3. Oktober 2025 im Saalfelder Ortsteil Beulwitz (v.l.) Landrat Klaus Löffler, Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Kreisratsvorsitzender Mykhailo Lavriv, Klaus Wiesel von den Baumfreunden Beulwitz, Ortsteilbürgermeister Andreas Korn, Landrat Stefan Metzdorf und Landrat Marko Wolfram einen Baum, eine echte Mehlbeere. Der Baum unweit des Sieben-Linden-Platzes in Beulwitz soll das Wachsen und Gedeihen der Partnerschaft symbolisieren. (Foto: Peter Lahann)

35 Jahre Deutsche Einheit und 35 Jahre Kreispartnerschaften

Landkreis feiert mit Partnerschaftstreffen, symbolischer Baumpflanzung und Festakt das Doppeljubiläum

Landkreis. Der Landkreis hat mit einem Partnerschaftstreffen, einer symbolischen Baumpflanzung und einem Festakt dem 35. Jahrestag der Deutschen Einheit sowie dem 35-jährigen Bestehen der Kreispartnerschaften mit den Landkreisen Trier-Saarburg und Kronach gedacht. Eine Delegation aus dem rheinland-pfälzischen Trier-Saarburg sowie aus dem ukrainischen Rayon Kalush waren bereits am 2. Oktober angereist. Vertreter aus dem polnischen Partnerkreis Opole mussten wegen der aktuellen politischen Lage ihre Reise absagen. Am 3. Oktober pflanz-

ten die Landräte der drei deutschen Partnerlandkreise, Marko Wolfram, Stefan Metzdorf und Klaus Löffler gemeinsam mit dem Kreisratsvorsitzenden aus Kalush, Mykhailo Lavriv, dem Saalfelder Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Andreas Korn, Ortsteilbürgermeister in Beulwitz und Klaus Wiesel von den Baumfreunden Beulwitz einen Baum im Saalfelder Ortsteil Beulwitz. Im Anschluss fand im Meininger Hof in Saalfeld der Festakt statt. Eröffnet wurde er von den Thüringer Symphonikern Saalfeld-Rudolstadt unter der Leitung von Generalmusikdirektor Oliver

Weder. Landrat Marko Wolfram warb in seiner Ansprache für gesellschaftlichen Zusammenhalt. „Wir werden in einer sich rasant ändernden Welt nur bestehen, wenn wir zusammenhalten. Mit Offenheit und Zuwendung untereinander überwinden wir Zwietracht und Hass. Fangen wir heute damit an!“, so der Landrat. In seiner Festrede verwob Zeit-Journalist Christoph Dieckmann seine persönliche Beziehung zu Saalfeld und der Region mit dem Weltgeschehen. Auch er warb angesichts von Kriegen und Krisen für Zuversicht. „Bleiben wir trotz Frust und Ängsten

unverzagt. Verkleinern wir uns nicht zu feindseligen Bitterlingen. Feiern wir unseren deutschen Tag als Ermutigung zum Frieden und zur Freiheit des Herzens“, sagte Dieckmann. Grußworte der Landräte Metzdorf und Löffler sowie vom Kreisratsvorsitzenden Lavriv folgten. Mit drei Tanzeinlagen fügte das Thüringer Folkloretanzensemble aus Rudolstadt dem Festakt eine leichte und bunte Facette hinzu und begeisterte das Publikum. Der offizielle Teil der Veranstaltung endete mit dem Singen der Nationalhymne, musikalisch angeführt von den Thüringer Symphonikern.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185
Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

**(03641)
4040**

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 6. November 2025

www.kreis-slf.de



Das Thüringer Folkloreensemble aus Rudolstadt zeigte in drei Auftritten sein Können. Beim Walzer No. 11 wurden die Tänzerinnen und Tänzer von den Thüringer Symphonikern begleitet. Mit einem Schwertertanz und einer Interpretation einer Norddeutschen Erntespera begeisterten die jungen Frauen und Männer in ihren Kostümen das Publikum. (Foto: M. Modes)



Mehr als 150 Gäste waren am 3. Oktober zum Festakt in den Meiningener Hof gekommen. Zu ihnen gehörten Delegationen aus den Partnerlandkreisen Trier-Saarburg, Kronach und dem ukrainischen Kalush, der Vorsitzende des Thüringischen Landkreistages, Christian Herrgott, sowie der Präsident des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, Dr. Steffen Kania. (Foto: M. Modes)



Der Autor und Journalist Christoph Dieckmann spannte in seiner Festrede den Bogen von seinem ersten Aufenthalt in Saalfeld und Rudolstadt in den 1960er Jahren über seine Wahrnehmung vom 3. Oktober 1990 als junger Journalist in Washington bis zur aktuellen politischen Situation. Trotz Kriegen und Krisen warb er für Zuversicht. (Foto: M. Modes)



Die Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt präsentierten sich unter der Leitung von Generalmusikdirektor Oliver Weder in Bestform. Den fulminanten Auftakt bildete Richard Wagners „Einzug der Gäste auf der Wartburg“ aus der Oper Tannhäuser. Als Abschluss spielten die Symphoniker das Deutschlandlied zum Text von Hoffmann von Fallersleben. (Foto: M. Modes)



Landrat Marko Wolfram hatte in der Einladung zum Festakt für Spenden für das Multidisziplinäre Krankenhaus in der Stadt Dolyna im Partnerlandkreis Kalush in der Ukraine gebeten. 1.167,50 Euro kamen bei der Spendenaktion zusammen und wurden an Krankenhausesleiterin Olga Ilchysyn und Kreisratsvorsitzenden Mykhailo Lavriv übergeben. (Foto: P. Lahann)



Unter dem Motto „35 Jahre Heimat – Gemeinsam in die Zukunft“ wurde am 3. Oktober auch das 35-jährige Bestehen der Partnerschaft zwischen den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Trier-Saarburg und Kronach gefeiert. Das Gruppenbild zeigt Vertreterinnen und Vertreter der drei Landkreise und Kreistage sowie aus dem ukrainischen Partnerlandkreis Kalush. (Foto: P. Lahann)



Ministerpräsident Mario Voigt überreichte das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens an Dorit Gropp. Die Lositzerin ist vielseitig ehrenamtlich im Landkreis engagiert. (Foto: TSK/V. Hielscher)

Dorit Gropp ausgezeichnet

Verdienstorden für vielseitig ehrenamtlich Tätige

Saalfeld/Erfurt. Dorit Gropp ist am Montag, 29. September, mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Ministerpräsident Mario Voigt überreichte die von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier verliehene Auszeichnung.

Dorit Gropp ist vielfältig aktiv: als Natur- und Landschaftsführerin im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, im Ortschaftsrat ihres Heimatorts Lositz, im Gemeindegemeinderat und im Jagdvorstand. An mehreren Stellen prägt sie das gesellschaftliche und kulturelle Leben ihrer Region, heißt es in der Begründung zur Ehrung. Als Vorsitzende des Vereins „Lesen ist mehr e.V.“ ist sie Motor hinter der „Lese-Insel Harfe“ in Bad Blankenburg. Zugleich ist Dorit Gropp seit über zwei Jahrzehnten Vorsitzende des Fördervereins Gedenkstätte Laura. Als Vorsitzende des Fördervereins

begleitet sie die Arbeit des Presse- und Kulturamtes als Betreiber der Gedenkstätte. So organisiert der Förderverein jährlich Projekttag mit Schülerinnen und Schülern des Heinrich-Böll-Gymnasiums in Saalfeld.

Als Kuratoriumsmitglied beim Thüringer Schieferpark Lehesten setzt sie sich mit großer Leidenschaft für den Erhalt des Technischen Denkmals ein – und bewahrt damit ein einzigartiges Kapitel Thüringer Industriekultur für kommende Generationen. „Ich gratuliere Dorit Gropp sehr herzlich zu dieser verdienten Auszeichnung. Sie engagiert sich auf vielfältige Weise besonders im ländlichen Raum und erfüllt diesen mit Leben. Damit leistet sie einen unvergleichlichen Beitrag zur Attraktivität und Lebensqualität im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“, sagte Landrat Marko Wolfram.



Die Siegerehrung des Malwettbewerb des Saalfelder Kunstvereins zum Motto „Was berührt Dein Herz in dieser bewegten Zeit, was macht Dich glücklich?“ war gleichzeitig die Ausstellungseröffnung für die Arbeiten der jungen Künstlerinnen. Den ersten Platz belegte Madeline Rosalia Scholz mit ihrem Werk „Into the blue“. Platz 2 ging an Madita Jolie Fratzscher mit ihrem Bild „Die Seelenröster“, Platz 3 belegte Emma Helene Lieske. Urkunden und weitere Preise erhielten Lana Krauß, Leonie-Luise Redlin, Alexandra Nychporchuk-Rudnytska und Leonie Kopprasch. Initiiert wurde der Wettbewerb durch Claudia Gütter und Nordrun Strunz vom Saalfelder Kunstverein.

(Foto: Carolin Schreiber)

Straßenbauarbeiten abgeschlossen

Ausbau K175 Meernacher Straße und K162 Rosenthal

Landkreis. Wichtige Bauprojekte an Kreisstraßen stehen rechtzeitig vor dem Winter vor dem Abschluss. In Rosenthal (Stadt Leutenberg) war an der K162 eine aufwendige Böschungssicherung zum Kiesbach durchgeführt worden. Rund 1,1 Millionen Euro hat das 180 Meter lange Teilstück gekostet. Am 30. September fanden dort die abschließenden Asphaltierungsarbeiten statt.

Deutlich umfangreicher und komplizierter gestaltete sich der grundsätzliche Ausbau der K175 – Meernacher Straße in Gräfenhain. Umgesetzt wurde die Erneuerung gemeinsam mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasser-

beseitigung Saalfeld-Rudolstadt (ZWA) und der Thüringer Energienetze GmbH & Co KG (TEN). Der ZWA nutzt den Straßenbau, um den Abwasserkanal und die Trinkwasserleitung auszutauschen, die TEN verlegt die Straßenbeleuchtung neu. Insgesamt wurden 880 Meter Straße gebaut. Neben dem Ausbau der Straße war teilweise die Erneuerung der Ufermauer des Arnshabes erforderlich.

Mit einer Laufzeit von zweieinhalb Jahren und einem Investitionsvolumen von insgesamt 4,2 Millionen Euro war es die größte Straßenbaumaßnahme des Landkreises. Hier wurde am 14. Oktober die Asphaltdeckschicht eingebracht.



Bürgermeister Robert Geheeb, Marko Schoenheyd, Sachgebietsleiter Tiefbau, und Sachbearbeiter Lutz Meckel machten sich mit Landrat Marko Wolfram auf der K162 ein Bild von den Arbeiten. (Foto: P. Lahann)

Glücksfall für Rudolstadt: Eberwein

Festkonzert am 31. Oktober und Aufstellung einer Stele

Rudolstadt. „Es kommt nur noch selten vor, dass ein praktisch unbekannter klassischer Komponist von Rang „gefunden“ wird, seine zu Unrecht vergessenen Werke nach langer Zeit nun wieder erklingen und somit ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringen können“, so Eberwein-Kenner Dr. Peter Larsen.

In Rudolstadt ereignete sich dieser ganz besondere Glücksfall: Denn die Wiederentdeckung des Schaffens von Traugott Maximilian Eberwein gleicht dem Fund eines wertvollen Schatzes. Und es gibt einen konkreten Anlass sich genau jetzt damit zu beschäftigen: Genau vor 250 Jahren, am 27. Oktober 1775, wurde Eberwein geboren.

Alle sind zur Geburtstagsfeier eingeladen: Am Montag, 27. Oktober um 10.00 Uhr beginnt ein Festzug mit Musik am Eberwein-Haus, Schillerstraße 8, zur Einweihung der Eberwein-Stele in der Reihe Rudolstädter Köpfe. Am Nachmittag wird die neue



Eberwein, Kreidezeichnung um 1803 von Bianchi, (Foto: TLMH)

Gedenkstätte am restaurierten Eberwein-Denkmal um 15 Uhr im Heinrich-Heine-Park mit dem Kammerchor Rudolstadt eingeweiht.

Mit einem aufwändigen Festkonzert mit Chor- und Instrumentalwerken des Komponisten wird er am 31. Oktober um 18 Uhr in der Stadtkirche Rudolstadt St. Andreas geehrt.



Amtliche Bekanntmachungen

Wir suchen Sie!

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!



Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2022_029

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Hygiene

Bewerbungsfrist: 4. November 2025

Kennziffer: 2025_055

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Straßenunterhaltung – Schwerpunkt Straßenaufsicht

Bewerbungsfrist: 10. November 2025

Kennziffer: 2025_051

Ausbildung im Landratsamt

Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d)

Beamtenanwärter/in (m/w/d)
im mittleren oder gehobenen nichttechnischen
Verwaltungsdienst

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2025

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:
Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

Erhöhter Pegel in der Schwarza

Am 25. November 2025 erhöht das PSW Goldisthal die Wasserabgabe in die Schwarza stufenweise auf die behördlich festgesetzte, schadfreie Abgabe von max. 11 m³/s. Sollte die Messkampagne aufgrund von Messbedingungen nicht durchgeführt werden können, wird diese auf den 4. Dezember 2025 verschoben. Dies ist eine geplante Maßnahme. Beginnend 08:00 Uhr und mit voraussichtlichem Ende gegen 18:00 Uhr, wird so in einer Messreihe die so genannte Wasserstand-Abfluss-Beziehung der Abflusspegel ermittelt. Die Vattenfall Was-

serkraft GmbH beauftragt dies zur Überprüfung der bestehenden Messmarken. Dazu zählt auch die für den Hochwasserschutz wichtige Steuermarke.

In Folge dieser Messkampagne und in Abhängigkeit der Zuläufe der Nebenflüsse der Schwarza, ist mit einer deutlich erhöhten Wasserführung zu rechnen. Bitte beachten Sie auch, dass der Ablauf der Scheitelwelle eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Gelagerte und abgelagerte Gegenstände sowie Gartenabfälle innerhalb der Uferbereiche der Schwarza sollten beraumt werden, um ein Wegschwemmen und somit eine Gefährdung zu vermeiden.

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,
Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,
036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,
036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,
036 71/41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 06.11.2025.



Stadt Saalfeld/Saale



Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis zu Bekanntmachungen der Stadt Saalfeld/Saale

Am 25.06.2025 hat der Saalfelder Stadtrat den Weg für die digitale Bekanntmachung freigemacht. Ab **01.01.2026** erfolgen städtische Bekanntmachungen nur noch auf saalfeld.de. Folglich werden Veröffentlichungen der Stadt Saalfeld/Saale im digitalen oder **gedruckten Amtsblatt**, welches aktuell gemeinsam mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg herausgegeben wird, **zum 31.12.2025 eingestellt**.

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 1. Oktober 2025

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Bergfried Förderprogramm Nationale Projekte Städtebau – Revitalisierung des Ensembles Bergfried, Sanierung Villa: Am 14.09.2025 nahm das Objekt am Tag des offenen Denkmals teil und lud Besucher zu Besichtigungen ein. Bis Jahresende werden verschiedene Restarbeiten an der Villa und dem Wirtschaftstrakt durchgeführt.

Ersatzneubau Turnhalle Dittrichshütte (Förderprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur): In der heutigen Stadtratssitzung wird das Vorhaben im Vorfeld des Durchführungsbeschlusses vorgestellt. Nach Beauftragung der Freianlagenplaner konnte bereits der Vorentwurf für den Außenbereich eingearbeitet werden.

Ersatzneubau Grundschule Gorndorf: In der heutigen Stadtratssitzung wird das Vorhaben im Vorfeld des Durchführungsbeschlusses vorgestellt. Die Unterlagen für die Öffentliche Ausschreibung für den nichtkonstruktiven Abbruch im Sokolov wurden durch das Planungsbüro erstellt. Diese sind seit 29.09.2025 veröffentlicht, sodass die Angebotsabgabe abgerufen werden kann.

Trauerhalle Gorndorf: Die Trauerhalle Gorndorf wurde durch die Fa. Betting in der 34. Kalenderwoche 2025 abgebrochen. An dieser Stelle wird in den nächsten Wochen eine von vier Seiten begehbare Stelenanlage installiert.

Friedhofsverwaltung: Die Arbeiten zur energetischen Sanierung der Fassade des Gebäudes am Hauptfriedhof haben in dieser Woche begonnen.

1. Bauabschnitt Sicherungsmaßnahmen Klubhaus der Jugend: Nachdem die Fliesenarbeiten ausgeführt wurden und die neu verputzten Wände einen Farbanstrich erhielten, ist der 1. Bauabschnitt größtenteils abgeschlossen. Am 29.09.2025 erfolgte die Gesamtabnahme dieses Bauabschnittes.

Instandsetzung und Erweiterung Obdachlosenunterkunft Graba: Das durch das Bauunternehmen Röder + Holzhey gebundene Planungsbüro Wohlfarth aus Gräfenenthal hat bereits mit der Planung begonnen. In der 38. Kalenderwoche 2025 wurde der Bauantrag eingereicht.

2. Bauabschnitt Bauhof Kleingeschwenda: Die Bodenplatten für den

Tankplatz und die Halle sind fertiggegossen. In der 40. Kalenderwoche 2025 wird die Aufkantung (Sockel) für die Halle gegossen. Die Montage der Halle verschiebt sich aufgrund der notwendigen Trocknungszeiten. Sie beginnt in der 43. Kalenderwoche 2025.

Auf dem Graben: Der Parkplatz ist fertiggestellt. Momentan wird der ehemalige Stadtmauerverlauf mit Seeberger Sandstein nachempfunden und die Vegetationstragschichten um das Parkplatzareal fertiggestellt. Es wurde eine Zwischenbegrünung eingesät, damit die Flächen nicht brachliegen. Die eigentliche Bepflanzung erfolgt erst im Herbst 2026. Die Baustelle liegt im Zeitplan; die Fertigstellung ist für Ende November 2025 geplant. Für die Fortsetzung des Bauvorhabens mit einem 2. Bauabschnitt fanden koordinierende Gespräche mit dem Planungsbüro und den Medienträgern statt.

Bergfried klimastabil: Aktuell werden die restlichen Erd- und Pflanzarbeiten im Bergfriedpark ausgeführt. Die Einweihung findet am 22.10.2025, 15:00 Uhr statt. Bis Ende dieses Jahres ist die geförderte Maßnahme abzurechnen. Die Anwuchspflanze erstreckt sich noch über zwei weitere Jahre.

Talsperre Elsterschenke: Die Baufirma arbeitet derzeit am Zufahrtsweg zur Anlage. Danach erfolgen die restlichen Arbeiten an der Nebenfläche. Die Beendigung der Maßnahme ist für die 44. Kalenderwoche 2025 vorgesehen.

Renaturierung Köditzbach: Der Baubeginn ist in der 44. Kalenderwoche 2025 geplant. Begonnen wird mit den Arbeiten für die Leitungs- und Kanalverlegung von ZWA und SEN. In 2026 folgen die Arbeiten am Bach sowie die Straßenbauarbeiten.

Breitbandausbau: Die Telekom hat Abnahmen für Aue am Berg, Crösten, Beulwitz sowie die Grabaer Straße beantragt. Diese haben am 29./30.09.2025 stattgefunden. Auf der Saalfelder Höhe erfolgt die Fortführung der Glasfaserverlegung in den Ortschaften Burkertsdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte und Birkenheide. Die bisher für die GlasfaserPlus tätige Firma EllinLine GmbH ist insolvent. Zur Mängelbeseitigung hat die GlasfaserPlus die Firma Groundwork GmbH beauftragt. Der Beginn der Arbeiten ist für den 01.10.2025 geplant.

3. Bauabschnitt Rudolstädter Straße: Die Straßenbauarbeiten im Baufeldbereich befinden sich im Rahmen des Bauzeitenplans. Die Verlegung der Medien der Versorgungsunternehmen ist weitgehend abgeschlossen. Momentan erfolgen Auskofferungsarbeiten und das Setzen der Borde in den Straßen Friedensstraße, Alte Freiheit und Rudolstädter Straße. Für die 42. Kalenderwoche 2025 ist der Einbau der Asphaltsschichten vorgesehen. Danach sind noch Arbeiten an den Gehwegen/Nebenanlagen erforderlich.

Straßenbau Crösten: Der Kanalbau wird fortgeführt. Der Schmutzwasserkanal von Wöhlsdorf bis ca. 50 m in die Ortslage Crösten ist fertiggestellt. Der Regenwasserkanal wurde vom Zechenbach bis auf die Verbindungsstraße Wöhlsdorf-Crösten verlegt und wird nun mit dem Schmutzwasserkanal in die Ortslage Crösten weitergeführt. Die Straßenwiederherstellung zwischen Wöhlsdorf und Crösten ist für Oktober/November 2025 geplant.

Haeckelstraße: Im Bereich der Haeckelstraße müssen beide Ufermauern der Weira neu errichtet werden, da diese bereits fast vollständig eingestürzt sind. Mit der Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungsverband wurden vor Ort bauliche Lösungen besprochen. Nach Klärung von Auflagen aus dem Gewässerschutz und dem Schutz des Fischbestandes wird der Bauhof im 1. Halbjahr 2026 die Ufermauern neu errichten.

An der Heide: Die Bauarbeiten am Straßenabschnitt „An der Heide“ zwischen Reschwitzter Straße nordwestlich des Bahnüberganges wurden fertiggestellt.

Der Beteiligungsbericht 2024 wurde fristgerecht erstellt und ist auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale unter STADT & VERWALTUNG | Kommunale Unternehmen | Beteiligungsbericht einsehbar.



Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 1. Oktober 2025

Beschluss-Nr.: 103/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung und Beauftragung eines externen Dienstleisters vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 109/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Saalfeld/Saale (Kurbeitragsatzung) vom 19.02.2020. Der Beschluss Nr. 037/2025 vom 26.02.2025 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 119/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Sondergebiet Hotel Schloss Eyba“ für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 120/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Saalfelder Höhe) für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich gemäß § 2 BauGB. Das 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (Teilbereich Saalfelder Höhe) und das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 66 erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr.: 126/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Verwendung der Feuerwehrrpauschale des Freistaates in Höhe von 102.300,00 € für die Ersatzbeschaffung von defekten oder defektgegangenen Ausrüstungsgegenständen, die Anschaffung von Feuerwehrebekleidung gemäß Bekleidungskonzept, den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, Schutzüberzüge für Atemschutzausbildungen, sowie bei ausreichenden Finanzmitteln, den Kauf eines Kommandowagens und genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe. Der Fördermittelbescheid liegt vor.

Beschluss-Nr.: 127/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2028 die Beschaffung einer DLA(K) 23/12 für die Stadtteilfeuerwehr Saalfeld-Mitte und die Hauptamtliche Abteilung und ermächtigt den Bürgermeister zur Ausschreibung. Der Fördermittelbescheid des Landes Thüringen vom 3. April 2025 über 300.000,00 € liegt vor.

Beschluss-Nr.: 131/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, der AWO Saalfeld gGmbH einen Investitionszuschuss in Höhe von 80.000,00 €, aus Mitteln der Infrastrukturpauschale, für die Sanierung der Sanitärräume und den Einbau von Schallschutzdecken im Kindergarten „Am Goldfischteich“ zu genehmigen.

Beschluss-Nr.: 132/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Saalfeld/Saale (Archivgebührensatzung).

Beschluss-Nr.: 133/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dem DRK Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e. V. einen Investitionszuschuss in Höhe von 80.000,00 €, aus Mitteln der Infrastrukturpauschale, für die Hangsicherung auf dem Grundstück des Kindergartens „Inselkinder“ zu genehmigen.

Beschluss-Nr.: 134/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Sitzungsplan 2026 für den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale und dessen Ausschüsse.

Beschluss-Nr.: 135/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Neubau der Straßenentwässerung in der Geschwister-Scholl-Straße als Vorgriff auf den Haushalt 2026 mit einer Summe in Höhe von 60.000 Euro.

Beschluss-Nr.: 136/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Ausbau des 2. Bauabschnitts der Freianlage „Auf dem Graben“ zu einer kombinierten Grünraum- und Parkplatzfläche entsprechend den beigefügten Unterlagen der fertigen Entwurfsplanung. Die Zusage einer etwa 80%igen Städtebauförderung liegt mittels Zuwendungsbescheid vom 27.06.2025 vor.

Beschluss-Nr.: 139/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme Ersatzneubau der Turnhalle der Grundschule in Dittrichshütte mit Freianlage.

Beschluss-Nr.: 144/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung der Maßnahme „Ersatzbau der Grundschule ‚Am Roten Berg‘ in Gorndorf, Saalfeld/Saale als Umbau und Erweiterungsbau“.

Beschluss-Nr.: 145/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Durchführung des Saalfelder Marktfestes im Jahr 2026 und 2027. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer Kostenkalkulation darzustellen und im Wirtschaftsplan 2026 bzw. 2027 des Eigenbetriebes Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof aufzunehmen. Der daraus entstehende Zuschuss ist nach vorheriger Prüfung in den Haushalt 2026 bzw. 2027 der Stadt Saalfeld/Saale einzustellen. Die Werkleitung wird ermächtigt, bereits notwendige Verträge für das Marktfest 2026 bzw. 2027 abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 146/2025

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Saale Revision GmbH, Am Planetarium 6, 07743 Jena mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof“ für das Wirtschaftsjahr 2025 zu beauftragen.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 24. September 2025

Beschluss-Nr.: B/056/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Leistung zur Erstellung eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts für Dittrichshütte, Dittersdorf, Braunsdorf und Burkardsdorf zu einem Angebotspreis in Höhe von 46.868,75 € an die Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH.

Beschluss-Nr.: B/057/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Auftragserteilung der Anschaffung des Zeiterfassungssystems Zeus X, an die Firma ISGUS GmbH, über eine Laufzeit von 60 Monaten, in Gesamthöhe von 151.360,38 € brutto.

Beschluss-Nr.: B/058/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines barrierefreien Wohn- und Geschäftshauses, Kulmbacher Straße, Fl.-Nr. 5174/24 07318 Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/059/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Gaststätte mit Tanzveranstaltungen- Wiedereröffnung des Veranstaltungssaales der ‚Hacienda Mexicana‘, Wöhlsdorf, Fl.-Nr. 167/21 in Saalfeld/Saale (OT Beulwitz)“.

Beschluss-Nr.: B/061/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 16. Juli 2025.

**Beschluss-Nr.: B/062/2025**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 16. Juli 2025.

Beschluss-Nr.: B/065/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht auf den städtischen Flurstücken Nr. 1410/3 und 1403 zu Gunsten des Antragstellers.

Beschluss-Nr.: B/066/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauantrag Außenwerbeanlagen für REWE-Markt an der Stätte der Leistung, Rathenastraße, Fl.-Nr. 2122/42, 2122/46, 2122/52, 2122/56, 07318 Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/067/2025

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Isolierte Abweichung Antrag auf Befreiung DHL Packstation, Mittlerer Watzenbach, Fl.-Nr. 4600/32 in Saalfeld/Saale“.

Beschlüsse des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 18. September 2025

Beschluss-Nr.: OR/070/2025

Der Ortsteilrat Reichmannsdorf beschließt folgende Termine für die Ortsteilratsitzungen 2026:

19.03.2026
25.06.2026
24.09.2026
10.12.2026

Beschluss-Nr.: OR/091/2025

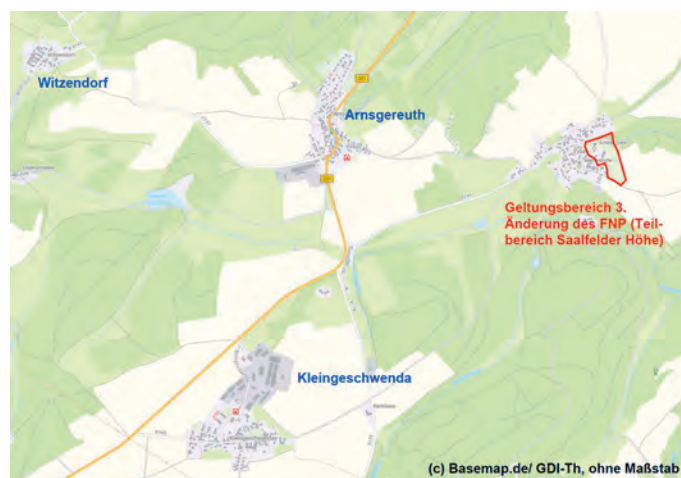
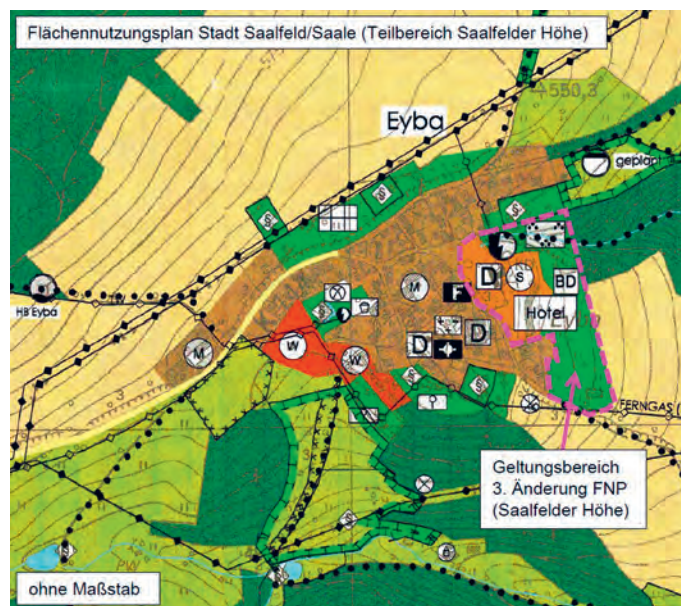
Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 19. Juni 2025.

Flächennutzungsplan der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Saalfelder Höhe), 3. Änderung Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2025 die Einleitung des 3. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Stadt Saalfeld/Saale (Teilbereich Saalfelder Höhe) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beschlussnummer lautet 120/2025, der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Sondergebiet Hotel Schloss Eyba“. Die betroffene Fläche wird bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und zum Teil bereits als Sondergebiet „Hotel“ dargestellt. Das Ziel der Änderung besteht im Wesentlichen in der Ausweitung der Sondergebietsdarstellung auf die gesamten markierten Flächen.

Der Geltungsbereich der Änderung ist auf dem nachfolgenden Lageplan und der Übersichtskarte ersichtlich.



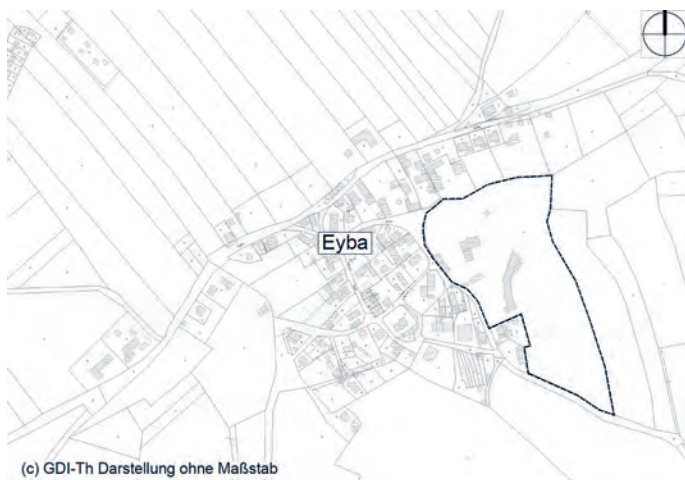
Saalfeld/Saale, den 23.10.2025

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 66 „Sondergebiet Hotel Schloss Eyba“

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 unter der Beschlussnummer 119/2025 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 66 „Sondergebiet Hotel Schloss Eyba“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 3,4 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungen des Hotelbetriebs, insbesondere mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt sowie auf der Übersichtskarte der Ortslage Eyba (OT Saalfelder Höhe) ersichtlich.



Saalfeld/Saale, den 23.10.2025


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bürgermeistersprechstunde verlegt!

Die nächste Bürgermeistersprechstunde 2025 findet am **Dienstag, den 28. Oktober 2025, von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, in Saalfeld/Saale statt. **Nicht** Mittwoch, den 29. Oktober 2025.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig.

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

- Leiter/in (m/w/d) Liegenschaften
- Friedhofsarbeiter/in (m/w/d)
- Pauschalkraft (m/w/d) im Stadtmuseum Saalfeld/Saale



STADT SAALFELD SAALE

weitere Informationen auf www.saalfeld.de



Termine, Tipps und Informationen

Jagdgenossenschaft Saalfeld

Auszahlung Reinertrag

Die Jagdgenossenschaft Saalfeld informiert, dass der Reinertrag auf alle jagdbaren Flächen am 21.11.2025 und am 28.11.2025, jeweils von 15-18 Uhr, beim Jagdgenossenschaftsvorsitzenden Herrn Günsche in Remschütz, Florian-Geyer-Straße 81 ausbezahlt wird. Der aktuelle Grundbuchauszug ist vorzulegen. Im Vertretungsfall ist eine Vollmacht vorzulegen.

Toralf Günsche
Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Laubentsorgung

auf öffentlichen Gehwegen ist Bürgerpflicht

Der Herbst hält Einzug in der Feengrottenstadt. Die Farbenpracht der Laubbäume schmückt die Stadt noch einmal in roten und goldenen Farbtönen. Allerdings bleibt das „Gold“ nicht an den Bäumen, sondern geht in Laubfall über und bringt damit Freude für Kinder und Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt mit sich.

Die Bäumung des Laubes obliegt gemäß der „Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale“ den Grundstückseigentümern bzw. deren Beauftragten. Verstöße gegen die Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Das Tiefbaumt weist aus gegebenem Anlass nachdrücklich darauf hin, dass „die Beseitigung und Entsorgung des Laubes von Gehwegen einschließlich des Straßenrandes (Rinnstein) sowie der Öffnung der Straßenkanäle (Gullys) wöchentliche Pflicht der Anlieger ist.“ Das Laub kann zum Wertstoffhof in der Industriestraße oder umliegende Ausweichstandorte gebracht werden.

AUSNAHME: Einsatz der Kehrmaschine bei hohem Laubaufkommen

Die Stadt Saalfeld/Saale wird in den Wochen vom **03.11. - 07.11. sowie vom 01.12. - 05.12.2025** als freiwillige Leistung in Straßen mit sehr großem Laubanfall das Laub einsaugen und entsorgen. Aus diesem Grund sind Bürger angehalten, **keine Säcke** an den Straßenrand zu stellen, sondern das Laub an den Straßenrand zu kehren.

„Diese Reinigung ist erforderlich, damit die Sinkkästen frei bleiben und bei starken Regenfällen das Oberflächenwasser auch im Herbst problemlos ablaufen kann. Eine Gebühr wird für diese Reinigung nicht anfallen, da diese zusätzliche Straßenreinigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Verkehrssicherheit dient“, erläutert Tiefbauamtsleiter Uwe Neumann.

Die Anwohner der nachfolgend aufgelisteten Straßen sind aufgerufen, an dem genannten Termin das Laub bis 7:00 Uhr an den Straßenrand zu kehren, sodass es von der Kehrmaschine aufgenommen werden kann:

Albert-Schweitzer-Straße (Bereich Regelschule) | An der Politz | Lachenstraße | Aquilastraße | Alter Markt | Puschkinstraße (Nebenweg ggü. Puschkinpark) | Käthe-Kollwitz-Straße | Köditzgasse | Dr.-Wilhelm-Külz-Straße | Eichendorffstraße | Melanchthonstraße | Sonneberger Straße | Pfortenstraße | Herderstraße | Untere Dorfstraße (Garnsdorf) | Grobstraße (große Linde Ecke Kircherstraße) | Friedhofstraße (unterer Teil) | Grünhain | Unterm Kitzerstein | Zum Eckardt-sanger (entlang Viehtreibe) | Zum Turnplatz | Kelzstraße | Am Watzzenbach | Dorfanger Remschütz | Kapellenstraße (Dorfplatz) | Geschwister-Scholl-Straße (Schule + Gasthaus)

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine freiwillige Unterstützung. Grundsätzlich sind gemäß Straßenreinigungssatzung, wie eingangs erwähnt, die Eigentümer und Besitzer zur Reinigung und Entsorgung verpflichtet. Die Stadtverwaltung dankt für Ihre Mithilfe.

– Ende des amtlichen Teils –



Stadtmuseum Saalfeld

Erlebnisaktion „Historische Faschingsmasken selbst gestalten“

2. November | 14-16 Uhr

Bald beginnt wieder die „fünfte Jahreszeit“! Das Stadtmuseum ist im Besitz historischer Thüringer Maskenformen, mit denen eigene Faschingsmasken hergestellt werden können. In unserer museumspädagogischen Werkstatt gestalten Sie unter Anleitung Ihre eigene Faschingsmaske.

Preis: 7 € pro Person (Erwachsene)
5 € pro Kind (bis 14 Jahre)

Teilnahme nur nach Voranmeldung unter 03671 598 471 oder pascal.mueler@stadt-saalfeld.de

Dauer: ca. 1,5 Stunden

Treffpunkt: Stadtmuseum Saalfeld, Münzplatz 5

Die Führung ist für alle Altersgruppen ab 6 Jahren geeignet.



Weitere Termine:

Erlebnissführung „Von Groschen und Talern“

7. Dezember | 14-16 Uhr



Stadt- und Kreisbibliothek

Unsere Veranstaltungen

Jetzt NEU: Kreative Auszeit für Erwachsene

Am **Freitag, dem 24. Oktober 2025**, um **18:00 Uhr** lädt die Stadt- und Kreisbibliothek zum Auftakt einer neuen Veranstaltungsreihe ein: Bei der **Kreativen Auszeit** heißt es endlich mal wieder entspannen, den Alltag draußen lassen und sich zu einer netten Runde in der Bibliothek gesellen.

Ob kreatives Häkelprojekt, Ideen aus der Welt des Strickens oder einfach etwas, das ihr schon immer machen oder lernen wolltet - wir probieren es gemeinsam aus.

Wir freuen uns auf eine gemütliche, kreative Auszeit mit viel Lachen und netten Gesprächen!

Der Eintritt ist frei. Wir bitten um **Anmeldung**.

Robot Explorers Workshop ab 12 Jahren

Am **Dienstag, dem 28. Oktober 2025**, zwischen **15:00 und 17:00 Uhr** ist es wieder soweit – der nächste **Robot Explorers Workshop** findet in der 2. Etage der Stadt- und Kreisbibliothek statt.

Hier habt ihr die Möglichkeit, verschiedene Roboter kennenzulernen und auszuprobieren. Lernt, wie man die **mBot, Ozobot, Dash** und Co. steuert, programmiert und kreative Aufgaben löst.

Egal ob ihr schon Erfahrung mit Robotik habt oder Anfänger seid – bei uns werdet ihr zu echten Robot Explorers. Seid dabei und entwickelt nicht nur eure technischen Fähigkeiten, sondern auch eure Kreativität.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten um **Anmeldung**.

Nintendo Switch Turnier: Geisterjagd mit Luigi's Mansion 3

Am **Freitag, dem 30. Oktober 2025**, zwischen **15:00 und 17:00 Uhr** könnt ihr euch in der liebevoll dekorierten Gaming Area schonmal so richtig schön auf Halloween einstimmen:

Seid dabei bei der alljährlichen Gruselgeisterjagd mit **Luigi's Mansion 3**!

Hier treten die Spielerinnen und Spieler im 4-gegen-4-Modus gegeneinander an und stellen sich spannenden Mini-Spielen. Wer schafft es, die meisten Geister zu schnappen und die Konkurrenz auszutricksen?

Neben der Geisterjagd wartet außerdem ein **Kostümwettbewerb**: Wer sich als mutiger Geisterjäger oder schaurige Spukgestalt am kreativsten verkleidet, hat die Chance auf tolle **Preise**.

Begrenzte Platzzahl - **Anmeldung** erforderlich!

Vorlesezeit: Vorhang zu! und Geschichtenzauber Gorndorf

Am **Dienstag, dem 4. November 2025**, um **16:00 Uhr** laden wir alle Kinder im Alter zwischen drei und sieben Jahren zu unserer Vorlesezeit **Vorhang zu!** in die Kinderbibliothek in der Brudergasse ein.

Zwei Tage später, am **Donnerstag, dem 6. November 2025**, um **16:00 Uhr** findet für alle kleinen Zuhörerinnen und Zuhörer der **Geschichtenzauber in Gorndorf** statt.

Vorgelesen werden Geschichten, die zum Kuscheln oder Träumen, Kichern und Schmunzeln, zum Nachdenken und Staunen oder Trösten und Mitmachen einladen.

Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de





Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis der Stadt Bad Blankenburg

Ab **01.01.2026** erfolgen städtische Bekanntmachungen, z.B. von Satzungen, Tagesordnungen und Beschlüssen, ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg unter www.bad-blankenburger.de.

Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 10.09.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name

Die Stadt führt den Namen Bad Blankenburg.

§2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen aufgerichteten hersehenden goldenen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung.
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün - gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift

- a) im oberen Halbbogen: Thüringen
- b) im unteren Halbbogen: Stadt Bad Blankenburg

und zeigt das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.

§3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Bad Blankenburg
2. Ortsteil Kleingölitz
3. Ortsteil Großgölitz
4. Ortsteil Cordobang
5. Ortsteil Fröbitz
6. Ortsteil Böhlischeiben
7. Ortsteil Zeigerheim
8. Ortsteil Watzdorf
9. Ortsteil Oberwibach

Die Ortsteile Nr. 2 bis 9 führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile Böhlischeiben, Zeigerheim, Watzdorf und Oberwibach erhalten gemäß § 45 ThürKO eine Ortsteilverfassung.
- (2) a) Die Ortsteile Cordobang und Fröbitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß

§ 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Cordobang.

- b) Die Ortsteile Klein- und Großgölitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Gölitz.

- (3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (vgl. Anlage).

- (4) In den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt.

- (5) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg gewählt.

- (6) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

- b) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

• Gölitz	4 Mitglieder
• Cordobang	4 Mitglieder
• Böhlischeiben	4 Mitglieder
• Zeigerheim	4 Mitglieder
• Watzdorf	4 Mitglieder
• Oberwibach	4 Mitglieder

Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt Bad Blankenburg von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder



Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind nach dem Bericht des Bürgermeisters auf die Tagesordnung zu setzen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden. Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zum Thema zu stellen. Je Fragesteller werden bis zu fünf Minuten Rederecht gewährt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung. Neben dem Fragesteller erhalten die Stadratsmitglieder die Antwort über das Ratsinformationssystem oder per Mail.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur Neutralität verpflichtet.

§8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg.



§9

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§10

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO. Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§12

Ehrenbezeichnungen

Die Regelungen zu Ehrenbezeichnungen werden gesondert in der Satzung über Ehrungen in der Stadt Bad Blankenburg geregelt.

§13

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 75,26 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 18,80 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

Das Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Dies ist der Stadtverwaltung Bad Blankenburg schriftlich mitzuteilen.

- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Gesamtverdienstaufschlagspauschale ist auf 150,00 Euro pro Monat begrenzt. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrperso-

nenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 17:00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) entsprechend. Ein Anspruch auf einen Sockelbetrag besteht nicht.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungs-satzung.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der Vorsitzende des Stadtrates und die Vorsitzenden des Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Göltz, Cordobang, Böhlischeiben, Oberwirschbach, Watzdorf und Zeigerheim je 182,95 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 330,32 Euro,
- der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 118,91 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro für jede notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (8) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis 6 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise.

§14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Bad Blankenburg erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg unter der Internetadresse <https://www.bad-blankenburg.de/> unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenersatzung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg und der beschließenden Ausschüsse der Stadt Bad Blankenburg soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse erfolgt aus-



schließlich durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Bad Blankenburg unter der Internetadresse <https://www.bad-blankenburger.de/> unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder örtliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Ist eine elektronische Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht oder nicht ausschließlich zulässig, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1. Der Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 2 ist zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnungen – ThürBekVO) in ihrer jeweiligen geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung und die Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortsteile. Diese befinden sich im Ortsteil:

1. Watzdorf: Feuerwehrhaus
2. Cordobang: Bushäuschen
3. Fröbitz: Bushäuschen
4. Böhlischeiben: Bushäuschen
5. Großgölitz: Bushäuschen
6. Kleingölitz: Dorfgemeinschaftshaus
7. Oberwibach: Anger
8. Zeigerheim: Dorfplatz.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

§ 15

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 16

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022 in Gestalt der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2024 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Karte räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung



Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag (Beitragshebesatz-Satzung) der Stadt Bad Blankenburg vom 01.08.2024

Aufgrund § 19 i. V. m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag (Beitragshebesatz-Satzung) der Stadt Bad Blankenburg vom 01.08.2024 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)



Satzung

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund § 19 i. V. m. § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung vom 10. September 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Bad Blankenburg erhebt zur Deckung ihres gemeindlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen einen Tourismusbeitrag.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen im Gemeindegebiet, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Die Vorteile werden auch ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsitz geboten, sofern die Personen und Unternehmen vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind.

§ 3

Maßstab

- (1) Anhand des Messbetrages werden die besonderen wirtschaftlichen Vorteile ausgedrückt, dieser bemisst sich nach den Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten. Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Tourismus (Mehreinnahmen) und bilden die Bemessungsgrundlage.
- (2) Die aus dem Tourismus entstandenen Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ermittelt. Es werden hierfür die Umsätze des vorangegangenen Jahres herangezogen. Die Umsätze des Vorjahres werden vom Beitragspflichtigen mittels einer Erklärung über den Gesamtumsatz bei der Stadtverwaltung eingereicht. Hat ein Beitragspflichtiger im Gemeindegebiet eine oder mehrere Betriebsstätten verschiedener Art, so ist für jede Betriebsstätte oder Betriebsart eine gesonderte Umsatzmeldung abzugeben. Dies gilt auch für Personen und Unternehmen, welche von der Umsatzsteuer befreit sind.
- (3) Die in der Anlage festgelegten Rahmensätze (vom Jahresumsatz gem. Abs. 2) für die einzelnen Tätigkeitsbereiche, drücken den angenommen prozentualen Vorteil aus dem Tourismus aus.
- (4) Der Vorteil ist für die einzelnen Arten der abgabepflichtigen Tätigkeit in dieser Satzung bestimmt.
- (5) Sofern ein Beitragspflichtiger nachweist, dass sein wirtschaftlicher Vorteil aus dem Tourismus geringer ist als der nach Absatz 4 ermittelte Vorteil, muss der Berechnung des Tourismusbeitrages ein niedriger Prozentsatz zugrunde gelegt werden.

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Der Beitragssatz beträgt 0,5 % des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Der Tourismusbeitrag der einzelnen Beitragspflichtigen wird auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (3) Beträgt der Tourismusbeitrag voraussichtlich weniger als 10,00 Euro, wird er nicht erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, oder wenn die abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres beginnt, mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Berechnungsgrundlage muss auf dem Bescheid ersichtlich sein.

§ 6

Vorausleistungen

- (1) Zu Beginn des Haushaltsjahres kann eine Vorauszahlung in Höhe des Tourismusbeitrages des Vorjahres erhoben werden.
- (2) Der Umsatz für den jeweiligen Beitragspflichtigen wird von der Stadtverwaltung nur geschätzt, wenn keine vergleichbaren Werte des Vorjahres vorliegen. Auf den Tourismusbeitrag wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist der Tourismusbeitrag höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag des Abgabebescheides fällig. Ist der Tourismusbeitrag niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Informationspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Abgabenermittlung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen,
 2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres das dafür von der Stadtverwaltung vorgesehene Erklärungsformblatt über den betrieblichen Umsatz oder andere geeignete Nachweise abzugeben.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nach, kann die Stadt Bad Blankenburg die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Abgabenermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit, Lage, Größe der Räumlichkeiten und Zeitraum der ausgeübten Tätigkeit.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg kann Erklärungen im Sinne der §§ 149 ff. Abgabenordnung über die Grundlagen für die Schätzungen verlangen.
- (4) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Blankenburg sich entsprechende Auskünfte von den Finanzbehörden einholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 16 ThürKAG wird bei Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Gemäß § 17 ThürKAG handelt ordnungswidrig, wer eine der in Absatz 1 benannten Taten leichtfertig begeht, als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen (leichtfertige Abgabekürzung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig



1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.

§ 9

Rechtsmittel und Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen eine Heranziehung zum Tourismusbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Der Tourismusbeitrag wird nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) begetrieben.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Abgabenfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 16 ff. Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den vorliegenden Daten beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. verfügbare Daten aus der Gewerbe- und Grundstücksveranlagung der Stadt Bad Blankenburg,
 4. den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbetreibenden nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.
- (2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürDSG zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 7 und 8 zum 01.01.25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags der Stadt Bad Blankenburg vom 05.06.2024 zum 01.01.2025 außer Kraft. Die §§ 7 und 8 der Satzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags der Stadt Bad Blankenburg

Lfd. Nr.:	Tätigkeitsbezeichnung	Vorteilssatz in %
1.	Gasthäuser, Hotels, Motels, Campingplätze, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser, Gästezimmer sowie andere Beherbergungsstätte	60

2.	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Restaurants, Cafés, Eisdielen, Bars, Konditoreien, Pizzerias, Imbissstuben, Catering, Frühstücksversorgung	30
3.	Diskotheiken, Tanzdielen, Varietés, Kabaretts, Kinos, Unterhaltungskünstler, Schausteller	30
4.	Andenkengeschäfte, Verkaufsstände, Kioske, Trinkhallen, Einzelhandel mit überwiegend Reiseandenken	50
5.	private Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Videotheken, Spielhallen, Badeanstalten	20
6.	Mietautos, Taxis, Reit- und Fahrtouristik, Reisebüros, Fremdenverkehrsbüros und andere Verkehrsbetriebe	20
7.	Bäckereien, Fleischereien, Fischerzeugnisse, Lebensmittelgeschäfte, Getränke- und Genussmittelgeschäfte	10
8.	Tankstellen und Brennstoffhandel	5
9.	Garten- und Landschaftsbau, Blumeneinzelhandel, Textilgeschäfte, kunstgewerblicher Einzelhandel und sonstige Einzelhandelsgeschäfte	10
10.	Apotheken, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Reformhäuser	10
11.	Buchhandlungen, Computer-, Büro- und Telekommunikationstechnik/Software, Elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrräder/Zweiräder, Fotograf, Haushaltswaren, Möbel- und sonstige Einrichtungsgegenstände, Raumausstatter	10
12.	Bau-, Gewerbe-, Handwerks- und Heimwerkerbedarf, Eisen- und Metallwaren, Malerbedarf	5
13.	Parfümerien, Schreib- und Papierwaren, Schuhwaren, Spielwaren, Sport- und Freizeitwaren, Tabakwaren/Zeitschriften, Leder- und Täschnerwaren, Uhren- und Schmuckgeschäfte, zoologischer Bedarf sowie andere Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht einer anderen Gruppe zugeordnet	10
14.	Dienstleistungsunternehmen folgender Gewerkeklassen: Friseure, Masseur, Kosmetiksalons, Hand- und Fußpflege Solarien, Wäscherei/Reinigung	5

Bad Blankenburg, den 14.10.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

– Ende des amtlichen Teils –

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 036741/37-0 | E-Mail: stadt@bad-blankenburg.de



Komm
zu uns!

**Beamten-
anwärter/in**

(m/w/d)

im mittleren
nichttechnischen Dienst

**Verwaltungs-
fachangestellte/r**

(m/w/d)

**Beamten-
anwärter/in**

(m/w/d)

im gehobenen
nichttechnischen Dienst



**Bewirb dich jetzt
bis zum
31. Oktober 2025!**



Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstr. 24
07318 Saalfeld

oder:

bewerbung@kreis-slf.de



azubi.kreis-slf.de

